

den Betrag von Fr. 10,000.—, der aus dem Schuldbrief bestenfalls gelöst werden kann, um ein Vielfaches übersteigen. Der Rekurrentin ist es daher nicht möglich, sich für alle ihre Forderungen aus dem Pfand bezahlt zu machen, d. h. alle ihre Forderungen durch sukzessive Betreibungen auf Pfandverwertung einzubringen, auch wenn man annimmt, dass der Überschuss des Erlöses über den zur Erledigung der ersten Betreibung nötigen Betrag anstelle des Schuldbriefs in der Pfandhaft bleibt. Die nächstliegende Deutung der Klausel, dass die Rekurrentin den Schuldbrief als Sicherheit für « alle » Forderungen aus der Konvention erhalte, geht unter diesen Umständen dahin, dass die Rekurrentin wenigstens die Möglichkeit haben soll, nach ihrem Gutfinden zu bestimmen, für welche Forderungen das Pfand in Anspruch zu nehmen ist. Hätte sie nicht einmal diese Möglichkeit, sondern könnte der Schuldner sie bis zur Erschöpfung des Pfandes daran hindern, ihn anders als auf Pfandverwertung zu betreiben, so hätte er es in der Hand, mit dem Pfande Forderungen zu tilgen, die er aus andern Mitteln zu erfüllen vermöchte. Die Rekurrentin käme hiedurch in die Gefahr, das Pfand gerade dann nicht mehr zu besitzen, wenn es ihr von Nutzen wäre. Die Pfandbestellung, durch die offensichtlich nicht dem Schuldner die Erfüllung seiner Verpflichtungen erleichtert, sondern der Rekurrentin für Zeiten der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners eine Sicherung verschafft werden sollte, würde auf diese Weise ihren Zweck verfehlen. Im Hinblick auf das Grössenverhältnis zwischen den Forderungen der Rekurrentin und dem Werte des Pfandes und namentlich auf die Tatsache, dass diese Forderungen nicht miteinander, sondern im Laufe der auf die Scheidung folgenden Jahre oder Jahrzehnte nacheinander fällig werden bzw. entstehen, muss also die Klausel, die der Rekurrentin das Pfandrecht für alle ihre Forderungen gewährt, nach Treu und Glauben in dem Sinne ausgelegt werden, dass der Schuldner damit auf die Einrede verzichtet hat, die Rekurrentin müsse zuerst das Pfand in Anspruch nehmen.

Geriete der Schuldner (der als Mitglied einer Kollektivgesellschaft im Handelsregister eingetragen ist) in Konkurs, so verlöre die Rekurrentin freilich die Möglichkeit, nach Belieben darüber zu befinden, für welche Forderungen das Faustpfand in Anspruch genommen werden soll. Das Pfand würde in diesem Falle unter Vorbehalt ihres Vorzugsrechts zur Masse gezogen (Art. 198 SchKG) und liquidiert. Für die erst nach der Konkursöffnung entstehenden und daher im Konkurs nicht zu berücksichtigenden Unterhaltsforderungen besässe sie dann keine Pfandsicherheit mehr. Daraus folgt aber nicht, dass die Möglichkeit, den Schuldner vor Erschöpfung des Pfandes auf dem ordentlichen Wege zu betreiben, für sie wertlos sei. Der Schuldner wird es in einer solchen Betreibung ohne Not nicht zum Konkurs kommen lassen, sondern wenn immer möglich zahlen.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*

In Gutheissung des Rekurses werden der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Beschwerden des Schuldners abgewiesen.

## 2. Entscheid vom 21. Februar 1951 i. S. Remund.

*Betreibungskosten; Ersatzpflicht des Schuldners (Art. 68 SchKG).*

Unter welchen Voraussetzungen kann die Betreibung für den Betrag der Kosten fortgesetzt werden ?

*Frais de la poursuite; obligation pour le débiteur de les rembourser (art. 68 LP). A quelles conditions la poursuite peut-elle être continuée pour le montant des frais ?*

*Spese d'esecuzione; obbligo del debitore di rimborsarle (art. 68 LEF).*

A quali condizioni l'esecuzione può essere proseguita per l'importo delle spese ?

Mit Schreiben vom 15. November 1950 forderte Franz Remund den Rekurrenten Robert Remund (seinen Bruder) unter Androhung der Betreibung auf, ihm von den Fr. 320.—, die er seinerzeit als Erbbetreffnis erhalten hatte, bis zum 25. November 1950 Fr. 6.20 zurückzuerstatten, da

sich inzwischen ergeben habe, dass er nur Fr. 313.80 zu beanspruchen habe. Am 30. November 1950 stellte Franz Remund für diese Forderung das Betreibungsbegehren. Am gleichen Tage zahlte der Rekurrent den geforderten Betrag zu seinen Gunsten bei der Post ein. Nach Empfang des Zahlungsbefehls erhob er Rechtsvorschlag « weil bezahlt ».

Das Fortsetzungsbegehren, das Franz Remund am 29. Dezember 1950 für die Betreibungskosten von Fr. 2.10 stellte, wurde vom Betreibungsamt Büren a.A. am 30. Dezember 1950 zurückgewiesen mit der Begründung, die Betreibung könne nicht fortgesetzt werden, solange der Rechtsvorschlag bestehe. Gegen diese Verfügung führte Franz Remund Beschwerde. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 24. Januar 1951 die Beschwerde gutgeheissen und das Betreibungsamt angewiesen, dem Fortsetzungsbegehren Folge zu geben.

Diesen Entscheid hat der Rekurrent an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
zieht in Erwägung :*

Nach Art. 68 Abs. 1 SchKG trägt der Schuldner die Betreibungskosten. Schuldner im Sinne dieser Bestimmung ist der Betriebene, wenn er es unterlassen hat, die in Betreibung gesetzte Forderung oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, durch Rechtsvorschlag zu bestreiten, oder wenn er seinen Rechtsvorschlag nachträglich wieder zurückgezogen oder ein Richterspruch ihn beseitigt hat. Trifft eine dieser Voraussetzungen zu, so kann der Gläubiger, der nach dem zweiten Satze von Art. 68 Abs. 1 gegenüber dem Betreibungsamte vorschusspflichtig ist, vom Betriebenen Ersatz der Kosten verlangen und diesen Anspruch durch Fortsetzung der Betreibung durchsetzen. Solange dagegen die Betreibung infolge Rechtsvorschlages eingestellt ist, kann der Betrie-

bene für die Kosten nicht belangt werden. Festzustellen, ob eine der erwähnten Voraussetzungen oder keine davon zutrefte, und je nachdem die Fortsetzung der Betreibung zuzulassen oder das Fortsetzungsbegehren abzulehnen, ist Sache der Betreibungsbehörden (die auch über die Höhe der Kosten zu befinden haben).

Da der Betriebene von Gesetzes wegen für die Kosten haftet, wenn er weder die Forderung noch das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, durch Rechtsvorschlag bestritten hat, kann er sich der Eintreibung der Kosten nur dadurch widersetzen, dass er durch Rechtsvorschlag die Forderung oder das Betreibungsrecht des Gläubigers bestreitet. Ein Rechtsvorschlag, mit dem allein der Anspruch auf Ersatz der Kosten bestritten wird, ist unzulässig und folglich vom Betreibungsbeamten nicht zu beachten.

Zahlt der Betriebene, der (ohne solche unzulässige Beschränkung) Rechtsvorschlag erhoben hat, den Betrag der Forderung an das Betreibungsamt, so gibt er damit dem Amte, für das der gewöhnliche Sinn des äusseren Verhaltens massgebend sein muss, zu erkennen, dass er die Forderung und das Betreibungsrecht des Gläubigers nicht mehr bestreiten will. Eine solche Zahlung schliesst also den Rückzug des Rechtsvorschlages in sich. Der Gläubiger kann deshalb in einem solchen Falle für die Kosten oder vielmehr, da die Zahlungen an das Amt in erster Linie auf die Kosten angerechnet werden (JAEGER N. 4 zu Art. 12 SchKG), für den nicht gedeckten Teil der Forderung die Betreibung fortsetzen. Einer Zahlung, die der Betriebene nach erhobenem Rechtsvorschlag direkt an den Gläubiger leistet, kann dagegen nicht die gleiche Bedeutung beigegeben werden. In einer solchen Zahlung liegt keine Erklärung an das Amt, an das ein allfälliger Rückzug des Rechtsvorschlages gerichtet werden muss (BGE 62 III 126 f.), und hievon abgesehen muss dem Schuldner, der nicht an das Amt, sondern direkt an den Gläubiger zahlt, die Einrede gewahrt bleiben, dass die Forderung bei Ein-

leitung der Betreibung noch nicht fällig war oder aus einem andern Grunde nicht in Betreibung gesetzt werden durfte. Überdies erhält das Amt von einer direkten Zahlung an den Gläubiger nicht ohne weiteres Kenntnis und vermag jedenfalls in der Regel nicht zuverlässig festzustellen, ob damit gerade die in Betreibung gesetzte Forderung getilgt wurde.

Im vorliegenden Falle hat der Betriebene nicht nach dem Rechtsvorschlag an das Betreibungsamt, sondern vor dem Rechtsvorschlag, ja sogar vor Zustellung des Zahlungsbefehls an den Gläubiger Zahlung geleistet. In seiner Zahlung kann daher unmöglich ein Rückzug des Rechtsvorschlags erblickt werden. Für einen solchen Rückzug liegt aber auch sonst nichts vor.

Als nur gegen die Kosten gerichtet und daher unzulässig könnte der Rechtsvorschlag des Rekurrenten allenfalls dann angesehen werden, wenn er nach der Zustellung des Zahlungsbefehls die Forderungssumme an das Betreibungsamt bezahlt, damit gemäss Art. 12 SchKG die Betreibung für alle den Betrag der Kosten übersteigenden Ansprüche zum Erlöschen gebracht und hierauf (sei es auch ohne ausdrückliche Beschränkung auf die Kosten) Recht vorgeschlagen hätte. So liegt der Fall jedoch nicht. Der Rekurrent hat vor Empfang des Zahlungsbefehls direkt an den Gläubiger bezahlt. Eine solche Zahlung hat auf die Betreibung keinen Einfluss, selbst wenn das Betreibungsamt davon erfährt und wahrscheinlich ist, dass der Betriebene damit die in Betreibung stehende Forderung tilgen wollte. Hätte der Rekurrent es unterlassen, gegen die Forderung Rechtsvorschlag zu erheben, so könnte Franz Remund die Betreibung im vollen Umfange, auch für den bezahlten Betrag, fortsetzen. Der Rekurrent wäre dann darauf angewiesen, für diesen Betrag gemäss Art. 85 SchKG Aufhebung der Betreibung zu verlangen oder gemäss Art. 86 nach Abschluss der Betreibung Rückforderungsklage anzustrengen. Er hatte somit allen Anlass, durch Rechtsvorschlag die Forderung zu bestreiten. Daher

darf nicht angenommen werden, dass sein Rechtsvorschlag, obwohl allgemein gefasst (« Erhebe Rechtsvorschlag »), sich nur gegen die Kosten richte.

Der Zusatz « weil bezahlt » ändert nichts daran, dass man es mit einem allgemeinen, nicht mit einem auf die Kosten beschränkten und daher unbeachtlichen Rechtsvorschlag zu tun hat.

Der Rekurrent hat demnach gegen den Zahlungsbefehl wirksam Recht vorgeschlagen und seinen Rechtsvorschlag nicht zurückgezogen. Der Rechtsvorschlag ist aber bisher auch nicht durch Richterspruch beseitigt worden. Daraus folgt nach dem eingangs Gesagten, dass das Betreibungsamt das Fortsetzungsbegehren des Franz Remund mit Recht zurückgewiesen hat. Will Franz Remund daran festhalten, dass der Rekurrent ihm noch den Betrag der Betreibungskosten (Kosten des Zahlungsbefehls) zu bezahlen habe, so bleibt ihm nicht anderes übrig, als den ordentlichen Prozessweg zu betreten oder allenfalls (wenn er einen hiezu berechtigenden Titel zu besitzen glaubt) Rechtsöffnung zu verlangen.

Die Vorinstanz nimmt freilich an, der Richter könne nur über die Forderung, nicht auch darüber befinden, wer in einem Falle wie dem vorliegenden die Kosten zu tragen habe; die Forderung von Fr. 6.20 sei unbestrittenermassen getilgt; eine gerichtliche Klage oder ein Begehren um Rechtsöffnung wäre daher von vornherein zum Scheitern verurteilt. Dies trifft jedoch nicht zu. Der Gläubiger kann erklären, er rechne die erhaltene, der Höhe nach mit der Forderung übereinstimmende Zahlung in erster Linie auf die Kosten an (Art. 85 Abs. 1 OR), und geltend machen, es stehe noch ein entsprechender Teil der Forderung aus. Zur Beurteilung einer solchen Restforderung ist der Richter unzweifelhaft zuständig. Er wird sie gutheissen, wenn die in Betreibung gesetzte Forderung (deren Betrag der Rekurrent nach seiner Darstellung nur « um des Friedens willen » bezahlt hat) bei Einleitung der Betreibung bestand und auf dem Betreibungswege geltend gemacht werden

durfte. In diesem und nur in diesem Falle ist der Abzug der Kosten von der geleisteten Zahlung gerechtfertigt.

Wenn JAEGER (N. 1 zu Art. 68 SchKG), den die Vorinstanz zitiert, und die Präjudizien in Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs I Nr. 26 S. 44 und BGE 38 I 639 ff. = Sep. ausg. 15 S. 219 ff. sagen, dass die Betreuungskosten (bzw. die Pflicht zu ihrer Bezahlung) nicht durch Rechtsvorschlag, sondern nur durch Beschwerde bestritten werden können, so wurde dadurch keineswegs in Zweifel gezogen, dass ein Rechtsvorschlag gegen die (ganze) Forderung, wie er hier vorliegt, auch die Eintreibung der Betreuungskosten hindert (vgl. JAEGER a.a.O. S. 154 unten), und dass ein solcher Rechtsvorschlag, vom Falle des Rückzugs abgesehen, nur durch den Richter ganz oder teilweise beseitigt werden kann. Im Falle Archiv I Nr. 26 gestattete die Aufsichtsbehörde die Fortsetzung der Betreibung für den Betrag der Kosten, weil der Betriebene den Betrag der Forderung auf den Zahlungsbefehl hin an das Amt bezahlt und nicht die Hauptforderung, sondern ausdrücklich nur die Zinsen, Spesen und Kosten durch Rechtsvorschlag bestritten hatte, und im Falle BGE 38 I 639 ff. wurde der Einwand des Betriebenen, dass die für die Kosten vollzogene Pfändung wegen seines Rechtsvorschlages unzulässig sei, im Hinblick darauf verworfen, dass er nach seiner Darstellung nur gegen die Kosten und die (vom Gläubiger nachträglich fallen gelassenen) Zinsen und gemäss Feststellung der kantonalen Aufsichtsbehörde überhaupt nur gegen diese Zinsen Recht vorgeschlagen hatte.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*

Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Beschwerde des Franz Remund abgewiesen.

### 3. Sentenza 12 marzo 1951 nella causa Chemetalpharm S. A.

*Proseguimento dell'esecuzione.*

Il creditore che ha concesso al debitore escusso delle dilazioni pel pagamento rateale del debito può chiedere in caso d'inadempimento che l'esecuzione venga proseguita per una rata dopo l'altra, alla loro rispettiva scadenza.

*Fortsetzung der Betreibung.*

Hat der Gläubiger dem Schuldner Abschlagszahlungen bewilligt, so steht ihm frei, für eine Rate nach der andern, wenn sie bei Verfall nicht bezahlt worden sind, die Betreibung fortzusetzen.

*Continuation de la poursuite.*

Le créancier qui a consenti à ce que le débiteur s'acquitte de sa dette par acomptes peut, en cas d'inexécution, demander que la poursuite soit continuée pour chaque acompte successivement, au fur et à mesure de leur échéance.

A. — Con l'esecuzione n° 7132 la ricorrente procedeva contro la S.A. Garage Varisco a Lugano-Paradiso per la riscossione di un credito di 6199 fr. 35 oltre accessori. La debitrice faceva opposizione, ma la ritirava poi in Pretura all'udienza del 5 settembre 1950, impegnandosi di estinguere il debito mediante versamenti mensili di 1000 fr.

La mora della debitrice al pagamento della seconda rata induceva la creditrice a chiedere il proseguimento dell'esecuzione per la somma di 1000 fr. L'Ufficio di Lugano staccava in data 17 novembre 1950 una comminatoria di fallimento per detto importo. La debitrice non avendo pagato un'altra rata, la creditrice le faceva intimare l'undici gennaio 1951 una seconda comminatoria di fallimento per la somma di 5199 fr. 35.

Nel frattempo il debito era stato ridotto a 4199 fr. 35 in seguito al pagamento di acconti per complessivi 2000 fr.

B. — Contro la nuova comminatoria di fallimento la debitrice interponeva reclamo all'Autorità cantonale di vigilanza, adducendo che l'esecuzione avrebbe dovuto essere proseguita per l'intero importo del credito in base ad una sola comminatoria di fallimento, atteso che o le dilazioni di pagamento convenute all'udienza del 5 set-